

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße (Benutzungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – in der jeweils aktuellen Fassung – in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Nutzungsrecht**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Nutzung der Stadtbücherei und ihrer (digitalen) Angebote ist allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung gestattet. Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage eines gültigen Nutzersausweises (s. § 2 Abs. 1) zulässig. Der Eintritt und die Vor-Ort-Nutzung der Stadtbücherei sind auch Personen gestattet, die nicht im Besitz eines Nutzersausweises sind.
- (3) Für die Nutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (4) Für die Nutzung der PC-Arbeitsplätze in der Stadtbücherei gilt ergänzend die als Anlage 2 beigefügte Nutzungsordnung für die PC-Arbeitsplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei sowie über die gängigen Informationsmedien bekanntgegeben.

### **§ 2 Anmeldung - Nutzersausweis**

- (1) Die Nutzenden melden sich unter Vorlage des gültigen Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis, Reisepass) bei der Stadtbücherei an. Sie bestätigen per Unterschrift, die Benutzungssatzung zur Kenntnis genommen zu haben. Nach der Anmeldung erhalten die Nutzenden einen personalisierten Nutzersausweis.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der sorgeberechtigten Personen unter Vorlage der Identitätsnachweise der sorgeberechtigten Personen notwendig.
- (3) Die Nutzenden erklären sich damit einverstanden, dass alle für die Abwicklung der Bibliotheksarbeit erforderlichen personenbezogenen Daten in den Personendatensatz der Bibliotheksverwaltungssoftware übernommen werden. Die Nutzenden bestätigen mit ihrer Unterschrift im Rahmen der Anmeldung die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Sofern die Zustimmung widerrufen wird, können die Nutzenden keine Medien mehr ausleihen. Im Übrigen

gelten die Informationen zum Datenschutz in Anlage 3 dieser Satzung.

- (4) Die Nutzenden sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Nuterausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Nuterausweises entstehen, haften die angemeldeten Nutzenden bzw. deren gesetzliche Vertretung.
- (6) Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Nuterausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.
- (7) Entleihungen sind nur bei Vorlage des Nuterausweises möglich.
- (8) Das digitale Büchereikonto ist passwortgeschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des persönlichen Passworts liegt bei den Nutzenden bzw. deren gesetzlichen Vertretung. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße haftet nicht für Schäden, die durch die unberechtigte Verwendung des Passwortes entstehen.

### **§ 3 Entleihung und Rückgabe**

- (1) Die Nutzenden können grundsätzlich maximal 15 Medieneinheiten gleichzeitig entleihen.
- (2) Minderjährige erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. die von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.
- (3) Die festgelegte Leihfrist ist einzuhalten. Sie kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, persönlich, telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder über das digitale Büchereikonto verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.  
Bei der digitalen Verlängerung obliegt es der Verantwortung der Nutzenden zu überprüfen, ob die Verlängerung tatsächlich erfolgt ist.  
Einzelne Medienarten können von der Verlängerung ausgenommen sein.  
Bei persönlicher Vorsprache zur Verlängerung der Leihfrist ist der Nuterausweis und auf Verlangen die Medien vorzulegen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Für Mahnschreiben fallen Mahngebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung an. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, zur Rückgabe entliehener Medien schriftlich aufzufordern.
- (5) Die Stadtbücherei kann entliehene Medien bei dringendem Bedarf vor Ablauf der Leihfrist zurückverlangen und die Anzahl der entleihbaren Medien pro Nutzenden begrenzen.
- (6) Änderungen der Leihfristen und Nutzungsbestimmungen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten.
- (7) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.
- (8) Für die Rückgabe von Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht eine Medienrückgabebox zur Verfügung. Ein Anspruch auf Funktionsfähigkeit und

Abgabemöglichkeit besteht nicht und entbindet die Nutzenden nicht von der eigenverantwortlichen, fristgerechten Abgabe der Medien.

- (9) Für die Ausleihe elektronischer Medien per Download oder Streaming über das Internet gelten die gesonderten Leihfristregelungen, Benutzungs- und Datenschutzbestimmungen des Anbieters, z.B. des Onleihe-Verbunds Rheinland- Pfalz.

## **§ 4 Vorbestellung**

Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei, die zurzeit entliehen sind, können vorbestellt werden. Bei Verfügbarkeit erfolgt eine Benachrichtigung an die Nutzenden.

## **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Sach- und Fachmedien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr kostenpflichtig aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die Gebühren werden gemäß der gültigen Leihverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 6 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Anbringen von Bemerkungen und Unterstreichungen.
- (2) Vor der Entleiher sind die Medien von den Nutzenden auf Vollständigkeit sowie auf offenkundige Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist dem Personal der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für den Verlust von Medien oder für Beschädigungen sowie für nicht zurückgegebene Medien sind die Nutzenden schadenersatzpflichtig. Zum Schadenersatz zählen auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.
- (5) Entlehene audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Produktionsfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien auf Geräten der Nutzenden entstehen und übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien.
- (6) Die Nutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (7) Für Schäden an Medien durch die nicht sachgerechte Nutzung der Medienrückgabebox haften die Nutzenden.

## **§ 7 Hausordnung - Verhalten in der Stadtbücherei**

- (1) Die Nutzenden haben sich in der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Personen nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Den Anordnungen des Personals der Stadtbücherei ist Folge zu leisten.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden. Ausnahmen bilden Assistenz- und Blindenhunde in Begleitung entsprechender Personen.
- (4) Beim Besuch der Stadtbücherei besteht die Möglichkeit, Taschen und Rucksäcke für die Dauer des Aufenthalts in Schließfächer einzuschließen. Die Schließfächer sind von den Nutzenden beim Verlassen der Bibliothek zu räumen. Das Personal der Stadtbücherei ist bei begründetem Verdacht zu Taschenkontrollen und zum Öffnen der Schließfächer berechtigt.
- (5) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden übernimmt die Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Haftung.
- (6) Bei Auslösen von optischen und akustischen Signalen durch die Mediensicherungsanlage haben sich die Nutzenden unaufgefordert mit dem Personal in Verbindung zu setzen.
- (7) Die Stadtbücherei kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und durch Aushang bekannt geben.
- (8) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmenden. Für Kinder sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Kinder ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Stadtbücherei.

## **§ 8 Verstoß gegen die Benutzungssatzung**

- (1) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu; gegebenenfalls ist es berechtigt, bei groben Ordnungsstörungen Personen des Hauses zu verweisen.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der weiteren Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (3) Nutzende können bis zur Zahlung fälliger Gebühren nach der Gebührenordnung von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 10.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Benutzungsordnung vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, 05.09.2023  
Stadtverwaltung

gez. Weigel  
Oberbürgermeister

**Gebührenordnung der Stadtbücherei  
Neustadt an der Weinstraße  
Anlage 1 zur Benutzungssatzung vom 10.10.2023**

(1) Für die Nutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Einmalige Nutzung / Probeausweis	5,00 €
2.	Jahresgebühr (Einzel-/Partnerkarte) Die Gebühr berechtigt eine volljährige Person zur Nutzung der Stadtbücherei und deren (digitalen) Angebote für die Dauer eines Jahres ab Entrichtung. Darüber hinaus berechtigt die Gebühr eine Partnerin oder einen Partner die Stadtbücherei zu benutzen, sofern diese oder dieser im gleichen Haushalt lebt. Jede Person erhält einen eigenen Nutzerschein.	25,00 €
3.	Halbjahresgebühr Die Gebühr berechtigt eine volljährige Person zur Nutzung der Stadtbücherei und deren (digitalen) Angebote für die Dauer eines halben Jahres ab Entrichtung.	15,00 €
4.	Einzelgebühr für audiovisuelle Medien	1,00 €
5.	Computer a) Computernutzung ohne gültigen Nutzerschein je angefangene halbe Stunde b) Ausdruck pro Seite (schwarz-weiß)	0,50 € 0,10 €
6.	Ersatz eines Nutzerscheines	5,00 €
7.	Bearbeitungsgebühr für beschädigte oder ersetzte Medien	2,00 €

(2) Für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und für Teilnehmende an einem Freiwilligendienst und Inhabende der Ehrenamtskarte sind die Gebühren zur Nutzung der Stadtbücherei ermäßigt:

- |    |                            |        |
|----|----------------------------|--------|
| 1. | Ermäßigte Jahresgebühr     | 6,00 € |
| 2. | Ermäßigte Halbjahresgebühr | 4,00 € |

Der Anspruch auf Gebührenermäßigung ist durch einen gültigen Nachweis zubelegen.

(3) Für die Nutzung der Stadtbücherei sind folgende Personen von der Nutzungsgebühr befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. sozial benachteiligte Personen

Zum begünstigten Personenkreis gehören Empfängerinnen und Empfänger von:  
Grundsicherung für Arbeitssuchende,  
Hilfe zum Lebensunterhalt,  
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,  
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Anspruch auf Gebührenbefreiung ist durch einen gültigen Nachweis halbjährlich zu belegen.

- (4) Die Nutzung der PC-Arbeitsplätze ist für Personen mit einem gültigen Nutzausweis sowie für Kinder und Jugendliche kostenlos.
- (5) Die Säumnisgebühren beim Überschreiten der Leihfrist (vgl. § 3 Abs. 3 und 4 der Benutzungssatzung) betragen je Medieneinheit:

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| 1. in der ersten Woche               | 0,50 € |
| 2. in der zweiten Woche (1. Mahnung) | 1,00 € |
| 3. in der dritten Woche (2. Mahnung) | 1,50 € |
| 4. in der vierten Woche (3. Mahnung) | 2,00 € |

Für jede Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

Die Mahngebühr entsteht, wenn die Mahnung an die letzte von den Nutzenden mitgeteilte Anschrift abgesandt wurde.

- (6) Die Gebührenforderungen werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollstreckt.

# **Nutzungsordnung für die PC-Arbeitsplätze**

## **Anlage 2 zur Benutzungssatzung vom 10.10.2023**

Folgende Regeln zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze gelten ergänzend zur Benutzungssatzung der Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße (vgl. § 1 Abs. 4).

### **(1) Allgemeines**

- Nutzungsbeginn und -ende sind leserlich in die am PC-Arbeitsplatz ausgelegte Liste einzutragen.
- Die Nutzungsdauer beträgt maximal 1 Stunde.
- Nutzung der PCs 4, 5 und 6 ausschließlich durch Kinder und Jugendliche.

### **(2) Nutzung**

- Das Aufrufen von gewaltverherrlichenden, rassistischen oder pornografischen Inhalten ist untersagt.
- Software-Downloads sind verboten.
- Störungen oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden.

### **(3) Kosten**

- Die Nutzung der PC-Arbeitsplätze ist für Personen mit gültigem Nutzerschein sowie für Kinder und Jugendliche kostenfrei.
- Sonstige Nutzende zahlen bei Nutzungsende 50 Cent pro halbe Stunde.
- Ausdrucke kosten 10 Cent pro Seite und können an der Theke abgeholt werden.

# Informationen zum Datenschutz

## Anlage 3 zur Benutzungssatzung vom 10.10.2023

### Angelehnt an

<https://www.neustadt.eu/Quicknavigation/Datenschutz/>

### Datenschutz

Die Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße und unterliegt daher weitreichenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Grundlage sind die geltenden Bestimmungen, wie z.B. die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG).

Die Stadtbücherei verpflichtet sich, die Privatsphäre aller Nutzenden, die ihr Daten anvertrauen, zu schützen. Im Folgenden werden Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Stadtbücherei informiert.

### Betroffenenrechte

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie auf Widerspruch. Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann diese jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Auskunftsrechte können ausschließlich schriftlich gegenüber der verantwortlichen Stelle geltend gemacht werden.

Widersprüche zu einer erteilten Einwilligungserklärung können schriftlich oder per E-Mail bzw. Kontaktformular gegenüber den im Folgenden genannten Stellen erhoben werden.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Neustadt an der Weinstraße wenden:

### Datenschutzbeauftragte

Nadine Ihrig  
130 Rechtsabteilung  
Abteilungsleitung  
Zimmer 212  
Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
06321 855-1188  
rechtsabteilung@neustadt.eu

## Zweck der Datenverarbeitung

Für die Abwicklung des Ausleihbetriebs und für die Kontaktaufnahme (z.B. Vormerkbenachrichtigungen) werden personenbezogene Daten der Nutzenden erhoben, verarbeitet und genutzt. Es handelt sich um eine vorvertragliche Maßnahme, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Stadtbücherei (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Nuterausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Folgende Daten werden im Rahmen des Anmeldeverfahrens erfasst:

Pflichtangaben:

- Nuterausweisnummer
- Name, Vorname
- Anschrift (Mahnungen)
- Geburtsdatum (Zuordnung Benutzergruppe, Jahresgebühr und Altersbeschränkung Medien)
- Kindschaftsverhältnis bzw. sorgeberechtigte Person (bei Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren)
- Benutzergruppe
- Anzahl Ausleihen Jahr/Gesamt (Statistik)
- Verknüpfte Nuterausweise (Familien- oder Partnerausweise)
- Nachweis auf Anspruch zur Gebührenermäßigung oder -befreiung (Jahresgebühr, Statistik)

Freiwillige Angaben:

- Geschlecht
- Telefonnummer (bei Rückfragen, Vormerkbenachrichtigungen)
- E-Mail-Adresse (Zusendung von Erinnerungen, Vormerkbenachrichtigungen)
- Versandwahl für Benachrichtigungen (Brief, E-Mail)
- Speicherung der Ausleih-Historie (nur Mediennummern – eine Abfrage durch die Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße ist nicht möglich)

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Stadtbücherei (Ausleihe, Mahnverfahren; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Vormerkbenachrichtigungen, Erinnerung an auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls Sie die digitalen Angebote der Stadtbücherei (z.B. Onleihe, OverDrive) oder den Onlinekatalog Open nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die jeweiligen Dienstleister nötig.

## **Hinweise zu RFID und Selbstverbuchung**

Seit Januar 2020 kommt in der Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße die Radio Frequency Identification (RFID) Technik zum Einsatz. Dies bedeutet, dass auf einem RFID-Chip gespeicherte Daten per Funkerkennung berührungslos an ein Lesegerät weitergeleitet werden können. Dadurch ist sowohl die Verbuchung mehrerer Medien gleichzeitig möglich als auch die Selbstverbuchung an den Ausleihterminals sowie die Sicherung der Medien.

Alle Medien der Stadtbücherei sind mit RFID-Chips ausgestattet. Auf den Chips wird nach dem Dänischen Datenmodell nur ein Minimum an Daten gespeichert, sodass keine Rückschlüsse auf Personendaten oder Entleihungen möglich sind. Es werden nur die Daten erfasst, die für eine Ausleihe bzw. Rückgabe notwendig sind:

- Ländercode für Deutschland
- Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße als besitzende Bibliothek des Mediums
- Mediennummer
- Ausleihstatus des Mediums

Personenbezogene Daten oder Medientitel werden nicht auf den RFID-Chips gespeichert. Die Mediennummer ist außerhalb der Stadtbücherei nicht interpretierbar. Das heißt, selbst wenn ein RFID-Chip mit einem geeigneten Lesegerät ausgelesen werden sollte, könnte mit dieser Information nicht ermittelt werden, welches Medium Sie ausgeliehen haben. Die Verknüpfung zwischen Mediennummer und Titel ist ausschließlich im abgesicherten internen IT-System der Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße gespeichert.

## **Onlinekatalog Open der Stadtbücherei (OPAC-Portal)**

Die Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße betreibt einen Onlinekatalog (Open) im Internet. Damit können Sie online im Medienbestand der Bücherei recherchieren und Ihr Büchereikonto einsehen, um z.B. ein von Ihnen entliehenes Medium zu verlängern. Innerhalb des Portals Open werden folgende Daten zur Selbstbedienung im Onlinekatalog (Vorbereitung, Verlängerung von Medien usw.) sowie zum Aufruf und zur Anzeige der Seite erhoben und verarbeitet.

Von allen Websitebesuchenden:

- IP-Adresse

Von im Portal angemeldeten Nutzenden (mit gültigem Nuterausweis):

- Systeminterne Benutzernummer
- Nuterausweisnummer und Passwort (als verschlüsselter Hash)
- Vor- und Nachname
- E-Mail-Adresse (optional)

Aufgrund des Nutzungsverhältnisses zwischen Ihnen und der Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße können Sie neben den Angeboten der Stadtbücherei vor Ort auch das Onleihe-Angebot des Partners divibib GmbH nutzen. Über die Onleihe haben Sie Zugang zu elektronischen Medien. Die Stadtbücherei hat mit der divibib GmbH einen Vertrag über die Bereitstellung dieses Onleihe-Angebots für Sie geschlossen. Wenn Sie das Onleihe-Angebot nutzen, wird Ihnen in Ihrem Büchereikonto auch eine Übersicht zu Ihren im Onleihe-Angebot getätigten Ausleihvorgängen angezeigt.

Bei der Nutzung von externen Diensten wie Amazon-Covern, werden Protokolldaten (z.B. IP-Adresse, Browsertyp) an den Anbieter übermittelt. Bitte beachten Sie, dass dieses Internetangebot Links zu anderen Webseiten enthält. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie diese Dienste und ihre Funktionen in eigener Verantwortung nutzen. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für die Angebote anderer Betreiber. Sie hat auch keinen Einfluss darauf, dass andere Betreiber die Datenschutzbestimmungen einhalten. In welcher Weise die Daten für eigene Zwecke verwendet werden, in welchem Umfang Aktivitäten einzelnen Nutzenden zugeordnet werden, wie diese Daten gespeichert werden und ob Daten an Dritte weitergegeben werden, wird von den externen Diensten nicht abschließend und klar benannt und ist uns nicht bekannt.

### **Betreiber des Onlinekatalogs (Open)**

OCLC GmbH  
Am Bahnhofplatz 1  
67459 Böhl-Iggelheim  
06324 96120  
deutschland@oclc.org

Mit dem Betreiber wurde ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Die Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße speichert Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie Sie Medien ausleihen oder andere Dienstleistungen der Bücherei nutzen möchten. Die Bibliotheksverwaltungssoftware führt keine Fristen zum Löschen von Daten. Ihre persönlichen Daten werden nach 3 Jahren Inaktivität manuell gelöscht bzw. auf Ihren Wunsch zum nächsten Jahresbeginn.

### **Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung per E-Mail an die Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Wenn Sie der Stadtbücherei Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen oder die Selbstbedienungsfunktionen des Onlineportals nutzen. Dies gilt auch für weitere digitale Angebote (z.B. Onleihe, OverDrive). Der Widerruf von freiwilligen Angaben (z.B. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) hat hingegen keine Auswirkungen auf das Nutzungsverhältnis.

## **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, Daten, die die Stadtbücherei Neustadt an der Weinstraße auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeitet, an sich oder an eine dritte Person in einem gängigen maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an eine andere verantwortliche Person verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.